

Geschäftsverzeichnismn.
1394, 1398 und 1402
Urteil Nr. 103/99
vom 6. Oktober 1999

URTEIL

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung der Artikel 46 und 52 des Programmgesetzes vom 10. Februar 1998 zur Förderung des selbständigen Unternehmertums, durch welche mehrere Bestimmungen des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 zur Regelung des Schutzes der Berufsbezeichnung und der Ausübung der intellektuellen Dienstleistungsberufe eingefügt bzw. ersetzt werden, erhoben von J. Arnould und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, E. Cerexhe und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 18., 19. und 21. August 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 19., 20. und 24. August 1998 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Artikel 46 und 52 des Programmgesetzes vom 10. Februar 1998 zur Förderung des selbständigen Unternehmers (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Februar 1998), durch welche mehrere Bestimmungen des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 zur Regelung des Schutzes der Berufsbezeichnung und der Ausübung der intellektuellen Dienstleistungsberufe eingefügt bzw. ersetzt werden:

- J. Arnould, wohnhaft in 6890 Libin, rue d'Hatrival 173, G. Baudru, wohnhaft in 7500 Tournai, rue Hautem 64, B. Branckaerts, wohnhaft in 3740 Bilzen, Winterstraat 54, P. Devleminck, wohnhaft in 7850 Enghien, rue Belle 9, L. Huysmans, wohnhaft in 8770 Ingelmunster, Hemelrijkstraat 1, M. Liesenborghs, wohnhaft in 2845 Niel, Boomsestraat 279, J. Ronvaux, wohnhaft in 5000 Namur, avenue Albert Ier 145, A. Rossignol, wohnhaft in 6880 Bertrix, rue Saupont 75, G. Tyvaert, wohnhaft in 8820 Torhout, Weidestraat 13, R. Vande Velde, wohnhaft in 5100 Jambes, rue Charles Lamquet 37, und die VoE Association nationale des géomètres-experts immobiliers, mit Vereinigungssitz in 1852 Grimbergen, Grote Heirbaan 19,

- B. Van Hee, wohnhaft in 8850 Ardoonie, Spinnenkensambachtstraat 14,

- D. Hamainte, wohnhaft in 5590 Chapois-Ciney, rue du Pays de Liège 23, und M. Laloux, wohnhaft in 5336 Courrières, rue du Centenaire 50.

Diese Rechtssachen wurden jeweils unter den Nummern 1394, 1398 und 1402 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 19., 20. und 24. August 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 16. September 1998 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 15. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Oktober 1998.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 27. November 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen in jeder Rechtssache einen Schriftsatz eingereicht.

Dieses Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 18. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Den klagenden Parteien haben mit am 13. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 27. Januar 1999 und 29. Juni 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 18. August 1999 bzw. 18 Februar 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 9. Juni 1999 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 30. Juni 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 11. Juni 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 1999

- erschienen
- . RA P. Vande Castele, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA M. Mahieu, beim Kassationshof zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1394

A.1. Der Ministerrat richtet sich in bezug auf das Interesse an der Klageerhebung, das die klagenden natürlichen Personen aufweisen müßten, nach dem Ermessen des Hofes. Er verweist darauf, daß die Klage der VoE Association nationale des géomètres-experts immobiliers für nichtig zu erklären sei, da diese in der Klageschrift nicht ihren Vereinigungssitz angegeben habe.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1398

A.2. Der Ministerrat richtet sich in bezug auf das Interesse an der Klageerhebung, das die natürliche Person, die klagende Partei in dieser Rechtssache sei, aufweisen müsse, nach dem Ermessen des Hofes.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1402

A.3. Der Ministerrat richtet sich in bezug auf das Interesse an der Klageerhebung, das die beiden natürlichen Personen, die die Klage in dieser Rechtssache eingereicht hätten, aufweisen müßten, nach dem Ermessen des Hofes.

In bezug auf den Gegenstand der Klagen

A.4. Die klagenden Parteien befassen sich in ihrer Klageschrift ausführlich mit einer Darlegung, die im wesentlichen die Entwicklungen der Regelung bezüglich der Anerkennung des Berufs als vereidigter Landmesser und Sachverständiger sowie die damit zusammenhängenden Gerichtsklagen betrifft.

A.5. Der Ministerrat ist der Ansicht, diese Darlegungen seien überflüssig. Der Hof sei nämlich mit einer Klage befaßt, die gegen ein Gesetz gerichtet sei, und der Hof habe ausschließlich festzustellen, ob dieses Gesetz gegen die in den verschiedenen Klagegründen angeführten Verfassungsbestimmungen verstoße.

Der Hof sei nicht befaßt mit Beschwerden, die sich nur auf die in Ausführung des angefochtenen Gesetzes unternommenen Handlungen bezögen, deren Ordnungsmäßigkeit in bezug auf den eigentlichen Inhalt zu prüfen sei.

Es reiche also aus, festzustellen, daß der Sachbereich der Anerkennung der intellektuellen Dienstleistungsberufe ursprünglich Gegenstand des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 gewesen sei und daß dieses nacheinander durch die Gesetze vom 15. Juli 1985 und vom 30. Dezember 1992 abgeändert worden sei. Das angefochtene Gesetz bilde seinerseits eine Etappe in der Anpassung dieses Gesetzes an den Sachbereich, den es regele.

Die spezifischen Darlegungen der Regelung im Zusammenhang mit dem Beruf als vereidigter Landmesser und Sachverständiger bedürften somit keinerlei besonderen Anmerkung, es sei denn die Erinnerung an das Gesetz vom 6. August 1993 zur Aufhebung des königlichen Erlasses vom 31. Juli 1825 zur Festlegung von Bestimmungen in bezug auf die Ausübung des Berufs als Landmesser, sowie an das Urteil des Hofes vom 1. Dezember 1994.

A.6. Die klagenden Parteien vertreten den Standpunkt, diese Darlegungen würden zu einem besseren Verständnis der näheren Umstände und Ergebnisse der Reformen sowie der Auswirkungen auf die regelnden Berufe beitragen.

Obwohl man sich tatsächlich nicht nur auf die Prüfung der Auswirkungen dieses Gesetzes auf den Beruf als vereidigter Landmesser und Sachverständiger und/oder als Landmesser und Immobiliensachverständiger beschränken müsse, sei diese « Akte des Berufsinstitutes der vereidigten Landmesser und Sachverständigen » dennoch von ausschlaggebender Bedeutung, um die Zulässigkeit der Klage und die Stichhaltigkeit der Klagegründe zu ermitteln.

Die Klagegründe

Erster Klagegrund

A.7.1. Der erste Klagegrund strebt die Nichtigerklärung von Artikel 2 § 7 Absätze 2 und 3 (neu) des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 in der durch Artikel 46 des angefochtenen Gesetzes eingefügten Fassung an.

A.7.2. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich betrachtet oder in Verbindung mit den Artikeln 16 und 23 der Verfassung, insofern die neuen Absätze 2 und 3 von Artikel 2 § 7 des angefochtenen Gesetzes dem König die Befugnis erteilen würden, die Ausübungsbedingungen eines geregelten Berufes zu ändern, und « sogar » einen königlichen Erlaß zur Regelung aufzuheben, während Artikel 23 der Verfassung den Gesetzgeber selbst verpflichte, die Bedingungen für die Ausübung eines Berufes festzulegen, und während Artikel 16 der Verfassung das Eigentumsrecht und den Gleichheitsgrundsatz garantiere, so daß sich daraus eine Diskriminierung im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung ergeben würde.

A.8.1. Der Ministerrat versichert, daß keinerlei Verfassungsbestimmung, und insbesondere nicht Artikel 23, den Gesetzgeber verpflichte, selbst die Bedingungen für den Zugang zu einem bestimmten Beruf zu regeln. Indem das Rahmengesetz vom 1. März 1976 festlege, daß der König auf Ersuchen der betreffenden Berufsorganisationen einen intellektuellen Dienstleistungsberuf regeln könne, verstoße es nicht gegen Artikel 23 der Verfassung. Im übrigen koppele das Gesetz an die Ausübung dieser Befugnis nicht unerhebliche Garantien, insbesondere die Verpflichtung, den Hohen Rat des Mittelstandes bei der Prüfung eines Antrags auf Organisation eines Berufes zu Rate zu ziehen.

Wenn das Gesetz dem König die Befugnis zur Regelung eines Berufes verleihen könne, könne es Ihm die Befugnis erteilen, die bestehende Regelung zu ändern und gegebenenfalls aufzuheben. Die Regel der Veränderlichkeit bilde eine grundsätzliche Regel des öffentlichen Dienstes. Es gebe absolut kein wohlverworbenes Recht auf die unbegrenzte und unveränderliche Aufrechterhaltung einer bestehenden Regelung.

Außerdem sei die wesentliche Feststellung zu machen, daß der Klagegrund nicht andeute, inwiefern und gegenüber welcher anderen Kategorie von Bürgern das angefochtene Gesetz irgendeine Diskriminierung in der Ausübung eines Rechtes einführen würde, das durch Artikel 23 der Verfassung gesichert worden sei.

A.8.2. Der Ministerrat führt anschließend an, die angefochtene Bestimmung verstoße ebenfalls nicht gegen Artikel 16 der Verfassung. Gemäß den elementaren Regeln des öffentlichen Rechts beinhalte nämlich die Aufhebung eines Berufsinstitutes die Möglichkeit für die zuständige Behörde, über die Verwendung des Vermögens dieses Instituts zu entscheiden. Es bestehe keinerlei wohlverworbenes Recht auf die unbegrenzte Aufrechterhaltung eines Berufsinstituts und folglich seines Vermögens. Wenn die Aufhebung einer Berufsorganisation rechtmäßig sei, gelte dies auch für die Übertragung ihres Vermögens auf einen Dritten. In diesem Bereich liege also keinerlei Verletzung des Eigentumsrechtes vor, das nur die Folge des Bestehens einer Berufsorganisation sei.

Darüber hinaus sei ebenfalls die Feststellung entscheidend, daß im Klagegrund nicht angegeben sei, inwiefern und gegenüber welcher anderen Kategorie von Bürgern eine Diskriminierung vorliegen solle, die sich daraus ergeben würde, daß bei der Auflösung eines Berufsinstitutes dessen Vermögen entsprechend einer vom König festgelegten Zweckbestimmung verwendet werde. Die Bestimmung sei folglich nicht diskriminierend. Wenn der König bei der Ausübung Seiner Befugnis eine diskriminierende Handlung vornehmen sollte, würde diese der Beurteilung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der ordentlichen Gerichte unterliegen. Der Hof könne seinerseits nur ein Gesetz beurteilen, wenn es selbst den Grundsatz einer Diskriminierung beinhalte, die dem König bei der Ausübung Seiner Befugnis auferlegt würde.

A.9.1. Die klagenden Parteien vertreten den Standpunkt, daß der im d'Allarde-Dekret bestätigte Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit im neuen Artikel 23 der Verfassung übernommen werde, der den Grundsatz der unternehmerischen Freiheit festschreibe, indem er das Recht eines jeden auf die freie Wahl der Berufstätigkeit bestätige. Der Hof müsse also prüfen können, ob der Gesetzgeber keine ungerechtfertigte Diskriminierung begangen habe, indem er eine bestimmte Kategorie von Personen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen habe.

A.9.2. In bezug auf den Verstoß gegen das Legalitätsprinzip vertreten die klagenden Parteien den Standpunkt, dem König sei eine übertriebene Ermächtigung erteilt worden, deren Notwendigkeit der Gesetzgeber im übrigen nicht bewiesen habe.

A.9.3. In bezug auf das aus der Regel der Veränderlichkeit abgeleitete Argument erwidern die klagenden Parteien, der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Wahrung der wohlerworbenen Rechte habe Verfassungswert. Außerdem könne diese Regel der Veränderlichkeit nicht als solche auf die Regelung der Berufe angewandt werden.

A.9.4. In bezug auf den diskriminierenden Verstoß führen die klagenden Parteien an, daß in dem Fall, wo der Entzug einer verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Garantie geltend gemacht werde, nicht die Kategorie von Personen angegeben werden müsse, die konkret in den Vorteil dieser Freiheit gelange, sondern lediglich die gefährdete Freiheit. *A contrario* genüge es dem Gesetzgeber, jedem eine wesentliche Garantie zu entziehen, damit er der Strafe der Nichtigerklärung entgehe.

Im übrigen sei bis zum Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen nur der Gesetzgeber ermächtigt gewesen, jede bestehende Regelung abzuändern oder aufzuheben; in Ermangelung ausdrücklicher Bestimmungen sei der König nur ermächtigt gewesen, eine ursprüngliche Regelung zu erlassen. Folglich liege ein Behandlungsunterschied zwischen den gleichen Personen vor, je nachdem, ob sie der alten gesetzlichen Regelung oder der neuen Regelung unterlägen. Da der Behandlungsunterschied sich auf den Entzug des Legalitätsprinzips beziehe und nur das Gesetz die Bedingungen für die Ausübung eines Berufes festlege, liege notwendigerweise eine Diskriminierung vor.

A.9.5. In bezug auf Artikel 16 der Verfassung möchten die klagenden Parteien dem Ministerrat auf die gleiche Weise antworten wie in bezug auf den Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung. Die Aufhebung der Regelung eines Berufes und folglich die Auflösung des Berufsinstitutes seien nämlich bedeutende Ereignisse, die keinerlei Übertragung der dem Gesetzgeber vorbehaltenen Zuständigkeit an den König erlaubten.

A.10. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern der neue Artikel 2 § 7 dem König die Befugnis verleihe, eine bestehende Regelung abzuändern, nachdem der Hohe Rat des Mittelstandes und der Nationale Rat des Berufsinstitutes eine nicht notwendigerweise gleichlautende Stellungnahme abgegeben hätten, und eine solche Regelung aufzuheben, nachdem der Hohe Rat des Mittelstandes eine nicht notwendigerweise gleichlautende Stellungnahme abgegeben habe, und ohne Stellungnahme des Nationales Rates des betroffenen Berufsinstitutes.

Der Klagegrund übt in diesem Teil Kritik an der Opportunität « abwegigen » gesetzgeberischen Maßnahme und führt an, es wäre klüger, eine gleichlautende Stellungnahme der befragten Behörden einzuholen, und zwar sowohl im Falle der Abänderung als auch der Aufhebung einer Regelung über einen intellektuellen Dienstleistungsberuf.

A.11. Der Ministerrat hebt hervor, daß im Klagegrund nicht angegeben sei, inwiefern das Fehlen des Einholens von Stellungnahmen, das darin befürwortet werde, eine Diskriminierung darstelle. Insbesondere sei nicht angegeben, im Vergleich zu welcher anderen Kategorie von Bürgern und insbesondere welcher anderen Kategorie von Berufsorganisationen eine solche Diskriminierung bestehen würde.

Der Ministerrat vertritt auch den Standpunkt, daß der Klagegrund zu Unrecht anführe, « die Zweckbestimmung des Vermögens aller anderen juristischen Personen wird von ihren Mitgliedern festgelegt ». Diese Regel gelte vielleicht mit einer gewissen Einschränkung für privatrechtliche juristische Personen (siehe jedoch Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über Vereinigungen ohne Erwerbszweck). Eine solche Regel gelte nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Im übrigen enthalte das Gesetz auch diesbezüglich keinerlei Diskriminierung und verpflichte es den König keineswegs, auf diskriminierende Weise zu handeln. Falls der König in der Ausübung Seiner Zuständigkeit auf diskriminierende Weise handeln sollte, würde

die somit ergangene Verwaltungsverordnung der Kontrolle des Verwaltungsrichters und des ordentlichen Richters unterliegen.

Zweiter Klagegrund

A.12.1. Der zweite Klagegrund ist auf die Nichtigerklärung von Artikel 17 §§ 7 und 8 des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 in der durch Artikel 52 Nr. 3 des angefochtenen Gesetzes eingefügten Fassung ausgerichtet.

A.12.2. Der Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich betrachtet und in Verbindung mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des legitimen Glaubens, insofern der Gesetzgeber verpflichtet sei, die Rechtssicherheit zu gewährleisten und insbesondere die tatsächliche Gleichheit zu beachten, indem Personen, die sich in unterschiedlichen Situationen befänden, auf unterschiedliche Weise behandelt würden, wogegen der neue Artikel 17 § 7 des Gesetzes ungleiche Situationen auf die gleiche Weise behandle und der neue Artikel 17 § 8 des Gesetzes nicht mehr die Ausübung des Berufes als vereidigter Landmesser und Sachverständiger im statutarischen Verhältnis berücksichtige und somit Gegenstand einer Diskriminierung sei, insofern die Landmesser, die im statutarischen Verhältnis den Beruf ausübten, nicht mehr von dieser Bestimmung betroffen seien.

A.12.3. Eines der Erfordernisse des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung bestehe darin, objektiv unterschiedliche Kategorien von Personen, die aus diesem Grund eine unterschiedliche Behandlung erforderten, nicht ohne objektive Rechtfertigung auf gleiche Weise zu behandeln. Es gebe derzeit aber zwei Kategorien von Personen, die sich in grundlegend unterschiedlichen Bedingungen befänden, nämlich einerseits diejenigen, die im Verzeichnis des Berufsinstitutes der vereidigten Landmesser und Sachverständigen eingeschrieben seien oder immer noch die (spätere) Einschreibung ins Verzeichnis des Berufsinstitutes der vereidigten Landmesser und Sachverständigen beanspruchen könnten, und andererseits diejenigen, die nicht die Einschreibung ins Verzeichnis des Berufsinstitutes der vereidigten Landmesser und Sachverständigen beanspruchen könnten, da sie höchstens für die Eintragung in die Liste der Praktikanten in Frage kommen könnten.

Diese Feststellung gelte für jedes Institut, unbeschadet des Gesetzes vom 6. August 1993 (Berufsinstitut der vereidigten Landmesser und Sachverständigen).

Im Klagegrund wird auch angeführt, daß all diese Personen konkret in den unteren Rang der Praktikanten versetzt würden. Der Gesetzgeber habe somit eine übertriebene Maßnahme angenommen, mit der die betroffenen Personen irreführt würden, die immer noch rechtmäßig hoffen könnten, ihre Einschreibung in die Tabelle der Mitglieder des Berufsinstitutes der vereidigten Landmesser und Sachverständigen zu erhalten oder gar aufrechtzuerhalten.

A.13.1. Der Ministerrat legt zunächst Wert darauf, erneut hervorzuheben, daß die klagenden Parteien die gesamten Darlegungen des zweiten Klagegrunds auf die Anwendung des königlichen Erlasses vom 18. Januar 1995 über den Beruf des vereidigten Landmessers und Sachverständigen konzentrierten. Der Hof habe nicht über die Verdienste dieses königlichen Erlasses zu befinden.

A.13.2. Sodann vertritt der Ministerrat den Standpunkt, daß die in der ersten Kategorie ins Auge gefaßten Personen in konfuser Weise diskriminiert würden, insofern sie auf die gleiche Weise behandelt würden wie die zur zweiten Kategorie gehörenden Personen.

In Wirklichkeit ergebe sich diese Beschwerde nur aus der - falschen - Annahme, daß die angefochtenen Bestimmungen mit dem Zweck angewandt würden, Personen aus dem Beruf auszuschließen oder sie zumindest zu verpflichten, sich in die Liste der Praktikanten statt in die Tabelle eines geregelten Berufes einzuschreiben, dies nach eigenen Kriterien des Berufes des vereidigten Landmessers und Sachverständigen. Auch hier seien die von den Klägern vor anderen gerichtlichen Instanzen in bezug auf die vor der Einsetzung des Berufsinstitutes der vereidigten Landmesser und Sachverständigen ergriffenen Verwaltungs- und Verwaltungsmaßnahmen geltend gemachten Beschwerden außer acht zu lassen. Es genüge, daß der Hof feststelle, ob die angefochtenen Bestimmungen in ihrer allgemeinen Tragweite den Grundsatz einer Diskriminierung beinhalteten oder nicht. Es sei festzustellen, daß Artikel 17 des Gesetzes die vorangehenden Bestimmungen, insbesondere Artikel 17 § 6, ergänze. Das bestehende Dispositiv habe sich nämlich auf zwei Kategorien bezogen, nämlich einerseits die in den

Paragraphen 1 bis 5 ins Auge gefaßten Personen und andererseits die in Paragraph 6 ins Auge gefaßten Personen.

Die erste Kategorie bestehe aus denjenigen, die am Datum des Inkrafttretens eines Regelungserlasses den Beruf ausübten und die ihre Eintragung in die Gemeindevorstandliste und die Liste des Anerkennungsrates beantragten und erhielten. Es handele sich um die Situation des Gemeinrechts beim Inkrafttreten eines solchen Erlasses.

Paragraph 6 erlaube seinerseits, daß eine Person, die einen geregelten Beruf ausübe, nach dem Inkrafttreten des sie betreffenden Erlasses in die Tabelle der Berufsinhaber eingetragen werde, jedoch vor dem vom König für die Einsetzung des Instituts festgesetzten Datum, ohne daß sie sich auf die in den vorstehenden Paragraphen erwähnten Listen eingetragen habe. Es handele sich also um eine Übergangsmaßnahme in bezug auf die Personen, die zwischen diesen beiden Daten mit der Ausübung des Berufes beginnen würden.

Die neuen Bestimmungen würden andere Hypothesen betreffen, nämlich:

- der neue Paragraph 7: die Personen, die am Datum des Inkrafttretens eines ersten Regelungserlasses die vom König festgelegten Bedingungen erfüllten, jedoch nicht ihre Eintragung in die Gemeindevorstandlisten und in die Listen des Anerkennungsrates beantragt hätten;

- Paragraph 8: die Personen, die am Datum des Inkrafttretens eines ersten Regelungserlasses entweder als selbständig Erwerbstätige oder im Rahmen eines Arbeitsvertrags während wenigstens drei Jahren im Laufe der zehn vorangehenden Jahre den Beruf ausgeübt hätten.

Diese beide Kategorien, die sich auf Personen bezögen, die ihre Eintragung des « Gemeinrechts » in die Listen der Bürgermeister und der Anerkennungsräte entweder nicht gewollt hätten oder nicht hätten beantragen können, würden für den Zugang zum Beruf berücksichtigt, jedoch mittels Einhaltung der Praktikumsverpflichtung.

Dieses Erfordernis sei an sich weder diskriminierend noch unvernünftig. Es sei nämlich legitim, daß der Gesetzgeber einerseits diejenigen, die den Beruf fortlaufend als Selbständige und gegebenenfalls im Nebenerwerb sowohl vor als auch nach dem Inkrafttreten eines Regelungserlasses ausgeübt hätten, und andererseits diejenigen, die eine solche Kontinuität nicht geltend machen könnten, auf unterschiedliche Weise behandle.

A.13.3. Der neue Artikel 17 § 8 sei ebenfalls nicht diskriminierend, insofern er Personen, die einen neu geregelten Beruf im statutarischen Verhältnis (als Beamte) ausgeübt hätten, aus seinem Anwendungsbereich ausschließe, hingegen die Personen, die den Beruf als selbständig Erwerbstätige oder im Rahmen eines Arbeitsvertrags ausgeübt hätten, berücksichtige.

Der Ministerrat verweist in diesem Zusammenhang auf die Begründung des Urteils Nr. 81/94, das der Hof am 1. Dezember 1994 verkündet habe.

Der Ministerrat erinnert daran, daß Artikel 3 des Rahmengesetzes vom 1. März 1976, das durch das Gesetz vom 30. Dezember 1992 abgeändert worden sei, die Möglichkeit vorsehe, den Beruf als Selbständiger im Nebenerwerb auszuüben.

Diese Gesetzesbestimmung sei nie beanstandet worden.

Folglich könnten Personen, die einen geregelten Beruf im Nebenerwerb ausübten und ansonsten im statutarischen Verhältnis arbeiteten, in den Genuß der Anwendung dieser Gesetzesbestimmung gelangen.

Der bloße Umstand, daß sie nicht in den Anwendungsbereich des neuen Artikels 17 § 8 einbezogen würden, stelle darüber hinaus keine Diskriminierung für sie dar. Der Umstand, daß sie ihre Tätigkeit ausschließlich im statutarischen Verhältnis ausgeübt hätten, ohne sie irgendwie als Selbständige im Nebenerwerb ausgeübt zu haben, beweise nämlich, daß sie über keinerlei Erfahrung in der Berufsausübung als Selbständige verfügten. Es sei daher vernünftig, ihnen ein Praktikum aufzuerlegen.

Dritter Klagegrund

A.14.1. Der dritte Klagegrund ist auf die Nichtigerklärung des neuen Paragraphen 5, der in Artikel 17 des betreffenden Rahmengesetzes eingefügt wurde, ausgerichtet.

A.14.2. Der Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 144 und 145 der Verfassung, insofern der Anerkennungsrat kein ordentliches Gericht sei und den Klägern daher der Vorteil der durch die Artikel 144 und 145 der Verfassung verliehenen Verfassungsgarantie vorenthalten werde, was eine Diskriminierung im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung zur Folge habe.

A.14.3. Die Kläger stellten fest, daß derzeit im Gesetz kein Paragraph 4 Absatz 7 bestehe, da dieser nur in dem in der Kammer hinterlegten Gesetzesentwurf vorgesehen sei, (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1207), der von ihr am 18. Dezember 1997 angenommen und an den Senat weitergeleitet worden sei, da es sich um einen in Artikel 77 der Verfassung vorgesehenen Sachbereich handele (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 827).

A.15. Der Ministerrat sei erstaunt darüber, daß die Kläger, nachdem sie festgestellt hätten, daß Artikel 17 § 4 Absatz 7 nunmehr fehle, dennoch die gegen Artikel 17 § 5 gerichteten Beschwerden aufrechterhielten, der auf Paragraph 4 Absatz 7 verweise. Die Kläger nähmen also Bezug auf die alleine durch das angefochtene Gesetz geregelte Folge des Umstandes, daß die Anerkennungsräte für die Streichung der zu Unrecht in den Gemeindelisten eingetragenen Personen zuständig sein würden, falls Paragraph 4 Absatz 7 angenommen werde.

Die Beschwerde sei somit gegenstandslos. Sie könne vorkommendenfalls gegen das künftige Gesetz gerichtet werden, das den geplanten Absatz 7 enthalten würde.

Hilfsweise sei anzumerken, daß die Entscheidungen des Anerkennungsrates, die administrativer Art seien, Gegenstand einer richterlichen Prüfung durch den Staatsrat sein könnten. Wenn die Beschwerde nicht gegenstandslos sei, so sei sie folglich unbegründet.

A.16. Die klagenden Parteien führen an, es sei unbestreitbar, daß der Gesetzgeber das Verfahren der Einsetzung des Berufsinstitutes der vereidigten Landmesser und Sachverständigen ins Auge fasse. Im übrigen fügen sie hinzu, daß der Anerkennungsrat kein ordentliches Gericht sei. Folglich werde ihnen der Vorteil der durch die Artikel 144 und 145 der Verfassung gewährten Verfassungsgarantien vorenthalten. Der Entzug von Verfassungsgarantien - insbesondere derjenigen, die in den Artikeln 144 und 145 festgeschrieben seien - könne nicht angesichts des Verfassungstextes gerechtfertigt werden. Daraus ergebe sich eine Diskriminierung im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 144 und 145.

- B -

In bezug auf den Gegenstand der Klagen

B.1.1. Die Klagen richten sich gegen die Artikel 46 und 52 Nr. 3 des Programmgesetzes vom 10. Februar 1998 zur Förderung des selbständigen Unternehmertums, durch welche mehrere Bestimmungen des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 zur Regelung des Schutzes der Berufsbezeichnung und der Ausübung der intellektuellen Dienstleistungsberufe eingefügt beziehungsweise ersetzt werden.

B.1.2. Artikel 46 Nr. 5 des obengenannten Gesetzes ergänzt Artikel 2 § 7 des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 um zwei Absätze, die besagen:

« Nachdem der Nationale Rat des Berufsinstitutes und der Hohe Rat des Mittelstandes eine Stellungnahme abgegeben haben, kann der König ebenfalls den Regelungserlaß abändern.

Nachdem der Hohe Rat des Mittelstandes eine Stellungnahme abgegeben hat, kann der König den Regelungserlaß aufheben. Im Aufhebungserlaß werden ebenfalls die Modalitäten der Auflösung des Berufsinstituts sowie die Zweckbestimmung des Saldos der Auflösung festgelegt. »

Artikel 52 Nr. 3 des obengenannten Gesetzes ergänzt Artikel 17 des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 um die Paragraphen 7 und 8, die besagen:

« § 7. Personen, die am Datum des Inkrafttretens des ersten, in Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Regelungserlasses die vom König in Ausführung von Artikel 7 § 1 dieses Regelungserlasses festgelegten Bedingungen erfüllen, können zu jeder Zeit beim Berufsinstitut ihre Eintragung in die Liste der Praktikanten beantragen, ohne ihre Berufskennnisse nachweisen zu müssen.

§ 8. Personen, die am Datum des Inkrafttretens des ersten, in Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Regelungserlasses den Beruf entweder als selbständig Erwerbstätige oder im Rahmen eines Arbeitsvertrags während wenigstens drei Jahre im Laufe der zehn vorangehenden Jahre ausgeübt haben, können zu jeder Zeit beim Berufsinstitut ihre Eintragung in die Liste der Praktikanten beantragen, unter der Bedingung, daß sie den Beweis für die Ausübung des Berufes erbringen. »

Artikel 52 Nr. 1 des obengenannten Gesetzes, der Artikel 17 § 5 des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 ersetzt, besagt:

« Die Anerkennungsräte legen die Liste der Berufsinhaber fest, nachdem sie über die Einsprüche entschieden und einen Beschluß über die in § 4 Absatz 5 vorgesehenen Anträge sowie die in § 4 Absatz 7 vorgesehenen Fälle gefaßt haben.

Die Räte übermitteln diese Listen dem für den Mittelstand zuständigen Minister.

[...] »

B.1.3. Artikel 1 des Gesetzes vom 6. August 1993 hat durch Aufhebung des königlichen Erlasses vom 31. Juli 1825 die Möglichkeit geschaffen, daß der Beruf des Landmessers und Immobiliensachverständigen künftig in Anwendung des obengenannten Rahmengesetzes vom 1. März 1976 geregelt werden kann. Dieses regelt den Schutz der Berufsbezeichnung und die Aus-

übung der intellektuellen Dienstleistungsberufe und richtet sich an die Berufsinhaber, die diese Berufe als Selbständige ausüben.

B.1.4. Obwohl die klagenden Parteien natürliche Personen sind, die allesamt den Beruf als Landmesser und Immobiliensachverständiger ausüben, und eine juristische Person, deren Vereinigungszweck darin besteht, den Beruf des Landmessers und Immobiliensachverständigen zu verteidigen, fechten sie die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes an, die auf all diejenigen Anwendung finden, die einen intellektuellen Dienstleistungsberuf ausüben.

Zur Hauptsache

In bezug auf den ersten Klagegrund

B.2.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 10 und 11 der Verfassung durch den neuen Artikel 2 § 7 des Rahmengesetzes vom 1. März 1976.

B.2.2. Im ersten Teil führen die klagenden Parteien an, daß diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung verstoße, weil die angefochtene Bestimmung dem König die Befugnis verleihe, einen königlichen Erlaß zur Regelung der Ausübung intellektueller Berufe abzuändern oder aufzuheben, was das in Artikel 23 der Verfassung festgeschriebene Legalitätsprinzip mißachte.

Im übrigen verstoße die gleiche Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 16, insofern das Eigentumsrecht beeinträchtigt werde, indem der König die Möglichkeit erhalte, bei der Aufhebung eines Berufsinstitutes auch über die Verwendung des Vermögens desselben zu entscheiden.

B.2.3. Im zweiten Teil wird angeführt, daß der neue Artikel 2 § 7 des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, weil er dem König, ohne daß dies sachdienlich wäre, die Befugnis erteile, auf eine nicht notwendigerweise gleichlautende Stellungnahme des Hohen Rates des Mittelstandes und des Nationalen Rates des Berufsinstitutes hin eine Regelung zu ändern.

B.3.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

[...] »

B.3.2. Der obengenannte Artikel 23 der Verfassung bezweckt die Gewährleistung der Bedingungen für die Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Das Rahmengesetz vom 1. März 1976 entspricht, insofern es den Schutz der Berufsbezeichnung und die Ausübung der intellektuellen Dienstleistungsberufe regelt, dem durch Artikel 23 der Verfassung vorgeschriebenen Erfordernis der Gesetzmäßigkeit.

B.4. In bezug auf den angeführten Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung bemerkt der Hof, daß die Mitglieder eines Berufsinstituts nicht über ein Eigentumsrecht auf das Vermögen dieser Einrichtung des öffentlichen Rechts verfügen.

B.5. In bezug auf die Diskriminierung, die sich daraus ergebe, daß der neue Artikel 2 § 7 des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 dem König die Befugnis erteilt, bestehende Regelungen zu ändern, selbst ohne gleichlautende Stellungnahme des Hohen Rates des Mittelstandes und des Nationalen Rates des Berufsinstitutes, geben die Kläger nicht an, unter Berücksichtigung der Darlegungen unter B.1.4, im Vergleich mit welcher anderen Kategorie von Bürgern und insbesondere welcher anderen Kategorie von Berufsorganisationen eine solche Diskriminierung bestehen würde, da die angefochtene Bestimmung auf alle Berufsinstitute ohne Ausnahme Anwendung findet.

B.6. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

B.7. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß durch Artikel 17 §§ 7 und 8 (neu) des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und in Verbindung mit « den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des legitimen Glaubens ». Einerseits behandle diese Bestimmung auf gleiche Weise Personen, die sich in objektiv unterschiedlichen Situationen befänden, nämlich diejenigen, die in der Tabelle des Berufsinstitutes der vereidigten Landmesser und Sachverständigen eingetragen seien, und diejenigen, die höchstens dazu berufen seien. Im übrigen wäre diese Bestimmung diskriminierend, insofern sie nicht die Ausübung des Berufes als Landmesser und Sachverständiger im statutarischen Verhältnis berücksichtige.

B.8. Die Paragraphen 7 und 8 des Artikels 17, die Gegenstand der Nichtigkeitsklage sind, beziehen sich auf zwei Kategorien von Personen, nämlich einerseits diejenigen, die am Datum des Inkrafttretens der ersten Regelung die vom König festgelegten Bedingungen erfüllten, ihre Eintragung aber nicht beantragen wollten oder konnten, und andererseits die Personen, die am Datum des Inkrafttretens dieser ersten Regelung den Beruf wenigstens drei Jahren lang während der letzten zehn Jahre ausgeübt hatten. Diese beiden Kategorien werden berücksichtigt für den Zugang zum Beruf, jedoch mittels Ableistung eines Praktikums.

B.9. Es ist nicht diskriminierend vorzusehen, daß Personen, die nicht die Eintragung bei einem Berufsinstitut beantragen wollten oder denen dies nicht unter einer vorherigen Regelung gestattet war, es unter einer neuen Regelung nur mittels Ableistung eines Praktikums tun können. Das gleiche gilt für Personen, die einen Beruf vor dem Inkrafttreten der neuen Regelung nur mit Unterbrechungen ausgeübt haben. Der Gesetzgeber kann nämlich rechtmäßig davon ausgehen, daß die Ableistung eines Praktikums eine objektive Garantie für den Zugang zur Ausübung eines Berufes darstellt.

B.10. In bezug auf den Ausschluß der Personen, die einen neu geregelten Beruf im statutarischen Verhältnis ausgeübt haben, insbesondere der Landmesser und Sachverständigen, die ihren Beruf als Beamter ausgeübt haben, aus dem Anwendungsbereich von Paragraph 8 des Artikels 17 des Gesetzes vom 1. März 1976 stellt der Hof fest, daß das Gesetz vom 6. August 1993 es erlaubt hat, gemäß dem Gesetz vom 1. März 1976 lediglich die Tätigkeiten als Landmesser und Immobiliensachverständiger, die als Selbständige ausgeübt werden, zu regeln (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1316/1, S. 2, und Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 304/2, S. 2). Die Beschwerde richtet sich also nicht gegen das angefochtene Gesetz.

B.11. Der Hof ist nicht zuständig, um über die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes in einer Regelung, die das angefochtene Gesetz für seine Ausführung vorsieht, zu befinden. Sollte diese Regelung in diskriminierender Weise Personen zwingen, sich in die Liste der Praktikanten statt in die Tabelle eines geregelten Berufes einzutragen, würde es gegebenenfalls den zuständigen Gerichtsbarkeiten obliegen, die besagte Regelung für nichtig zu erklären oder deren Anwendung zu verweigern.

B.12. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf den dritten Klagegrund

B.13. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß des neuen Paragraphen 5 von Artikel 17 des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Nach Darlegung der klagenden Parteien würde ihnen in diskriminierender Weise der Vorteil der durch die Artikel 144 und 145 der Verfassung verliehenen Verfassungsgarantie auf diskriminierende Weise vorenthalten, da der Anerkennungsrat kein ordentliches Gericht sei.

B.14. Der Hof stellt fest, wie im übrigen auch die klagenden Parteien, daß Paragraph 4 Absatz 7, auf den der angefochtene Paragraph 5 verweist, durch die Abgeordnetenkammer angenommen wurde, jedoch nicht durch den Senat.

B.15. Insofern der Klagegrund sich auf die Zuständigkeit der Anerkennungsräte bezieht, ist anzumerken, daß die Entscheidungen dieser Räte, die administrativer Art sind, der Kontrolle durch den Staatsrat unterliegen können, was im übrigen Artikel 18 des königlichen Erlasses vom 24. Juni 1987 zur Festlegung der in Artikel 17 des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 vorgesehenen Übergangsregelung bestätigt; dieser besagt: «Im Falle der Nichtigerklärung einer ihrer Entscheidungen durch den Staatsrat wird die Akte an die Berufungskammer des betreffenden Berufsinstitutes verwiesen».

B.16. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Oktober 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior